

HEXENZUNFT BÜHLER HEXEN E.V.

SATZUNG

I.

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Die Zunft führt den Namen "HEXENZUNFT BÜHLER HEXEN E.V."

§ 2

Die Zunft hat ihren Sitz in 77815 Bühl und ist in das Vereinsregister eingetragen.

II.

Zweck des Vereins

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Hexenzunft verfolgt den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Erhaltung, Förderung und Pflege der historischen Faschnachtsgebräuche. Zum Faschnachtsbrauchtum gehört vor allem auch die öffentliche Darstellung von Faschnachtsbräuchen in Fasnachtsumzügen. Der Verein will die Erhaltung, Erneuerung und Pflege fasnachtlicher Bräuche zur Freude und zum Wohl der Allgemeinheit darbringen.

§ 4

Alle politische, religiöse und geschäftlichen Absichten und Bestrebungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 7

Die Zunft besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede unbescholtene Person ab 18 Jahre beiderlei Geschlechts werden. Minderjährige können ab Vollendung des 16. Lebensjahres Mitglied werden, bedürfen dann aber zur Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und ein aktives Mitglied als „Paten“ der bis zur Volljährigkeit die Aufsichtspflicht übernimmt.

Minderjährige von aktiven Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung einer Aufsichtspflicht ebenfalls Mitglied werden, jedoch mit der Besonderheit, dass

- bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist,
- die Mitgliedschaft automatisch endet, wenn kein gesetzlicher Vertreter des Kindes mehr aktives Mitglied des Vereins ist,
- die Mitgliedsjahre erst mit Beginn des 16. Lebensjahres für Ehrungen u. ä. zählen und
- ein Stimmrecht erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres besteht.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Zunft besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand bestimmt. Die Ehrenmitgliedschaft begründet kein Stimmrecht, aber sie berechtigt zum kostenlosen Eintritt in alle Veranstaltungen der Zunft. Ist ein Ehrenmitglied zugleich noch aktives oder passives Mitglied, so behält er das sich aus seiner Mitgliedschaft ergebende Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages freigestellt.

IV.

Anmeldung und Aufnahme

§ 8

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, des Berufes, des Alters, der Wohnung und der bisherigen Vereinszugehörigkeit an den Zunft- oder Hexenmeister. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs erkennt der Gesuchsteller für den Fall der Aufnahme die Satzungen der Zunft einschließlich der jeweils gültigen Zunftordnung als verbindlich an.

Bei der Anmeldung von Mitgliedern unter 18 Jahren müssen die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen in die Mitgliedschaft zustimmen. Bis zur Volljährigkeit muss der Minderjährige ein volljähriges aktives Mitglied als „Paten“ benennen, der die Aufsichtspflicht im Rahmen der Vereinstätigkeit übernimmt.

1. Über die Aufnahme der passiven Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.

2. Ob neue aktive Mitglieder aufgenommen werden und wenn ja wie viele, entscheidet ebenfalls der Gesamtvorstand. Sollen gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes neue aktive Mitglieder aufgenommen werden, so entscheidet der Gesamtvorstand über die Aufnahme neuer Aktiven auf zwei Probejahre.

Die neuen aktiven Mitglieder werden zunächst auf eine Probezeit aufgenommen. Dieselbe beginnt am 11.11. und dauert ungefähr 2 Jahre. Spätestens bei der übernächsten Generalversammlung der Anmeldung folgend, ist über die endgültige Aufnahme durch die aktiven Mitglieder zu entscheiden. Eine Verlängerung der Probezeit ist möglich. Der Gesamtvorstand entscheidet hierüber. Für die Kinder von aktiven Mitgliedern gilt die Bestimmung unter Ziffer 5

3. In der einzuberufenden Abstimmungsversammlung sind die anwesenden aktiven Mitglieder über 16 Jahren stimmberechtigt. Zur Aufnahme sind 2/3 der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim.
4. Die zur Probezeit aufgenommenen neuen aktiven Mitglieder erhalten von der Zunft leihweise eine Holzmaske sowie das Zunftabzeichen. Bei Nichtaufnahme sind diese unverzüglich wieder an den Verein zurückzugeben, gegen den keine Ansprüche wegen der Nichtaufnahme geltend gemacht werden können. Insbesondere können evtl. bezahlte Aufnahmegebühren u. ä. nicht zurückgefordert werden.
5. Über die Aufnahme der Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren von aktiven Mitgliedern sowie über die Aufnahme der Ehegatten von aktiven Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Probezeit sowie eine Aufnahmegebühr entfällt.

V.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb der Zunft die Idee, welche die Zunft verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen in jeder Hinsicht zu wahren. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.

Es gehört zur vornehmsten Aufgabe, der Hexenzunft möglichst geschlossene Freude und Stimmung zu vermitteln und in ihrem Benehmen Vorbild zu sein.

VI.

Ende der Mitgliedschaft

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenüber dem Verein bestehenden Rechte. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten, die bis zum Ende der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, sind zu erfüllen (z. B. Mitgliedsbeitrag).

Der Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Mit dem Eingang dieser Mitteilung endet die Mitgliedschaft automatisch. Ein bereits bezahlter oder fälliger Mitgliedsbeitrag bleibt für das laufende Jahr bestehen.

Der Ausschluss eines passiven Mitgliedes und auch eines aktiven Mitgliedes wird durch den Gesamtvorstand, also nicht durch die Mitgliederversammlung, beschlossen.

Anträge auf Ausschluss eines aktiven Mitgliedes kann jeder Aktive schriftlich mit Begründung beim Gesamtvorstand einreichen.

Gründe für den Ausschluss können sein:

1. wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen auf zwei aufeinander folgende Zahlungstermine mit einem nicht unerheblichen Teil der Zahlungen ausbleibt und auch auf zwei Zahlungsaufforderungen hin nicht reagiert hat.
2. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen der Zunft, bei Verstößen gegen die Vereinsordnung und Zunftordnung
3. bei unkameradschaftlichem, niederer Gesinnung entspringendem Verhalten, bei fortgesetzter Nichtbefolgung der Anordnungen des Vorstandes
4. wegen unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Zunft, insbesondere bei gerichtlicher Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen
5. bei mangelndem Interesse

Über den Ausschluss ist nach Anhörung des beschuldigten Mitgliedes durch den Gesamtvorstand abzustimmen. Der gesamte Vorstand einschließlich Zunftmeister und Hexenmeister müssen an dieser Sitzung anwesend sein. Der Gesamtvorstand entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit über den Ausschluss.

Den Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Bei Austritt ist das Zunftabzeichen, Maske soweit Eigentum der Zunft, beim Vorstand abzugeben.

VII. Geschäftsführung der Zunft

§ 11

Die Geschäfte der Zunft werden durch den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

§ 12

Die Zunft wird durch den Gesamtvorstand von mindestens sieben Mitgliedern und höchstens neun Mitgliedern verwaltet, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie müssen volljährig und moralisch einwandfrei sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandschaft legt fest, wie viele Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.

Sollte in Folge Höherer Gewalt gemäß § 17 (Abhaltung einer jährlichen Generalversammlung) die Vorstandschaft an der Erfüllung Ihrer Pflichten gehindert sein, wird diese von der Pflicht der Abhaltung einer Generalversammlung bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt befreit.

§ 13

Der Gesamtvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

Zunftmeister	= 1. Vorsitzender
Hexenmeister	= 2. Vorsitzender
Zunftschreiber	= Schriftführer
Säckelmeister	= Kassierer
mindestens 3 bis höchstens 5 Zunfräte	= 3 bis 5 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide haben Allein Vertretungsrecht. Über die internen Angelegenheiten entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich, Auslagen werden ihnen ersetzt. Der nach § 26 BGB Vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er behält sich vor, für etwaige Auslagen bei Fahrten zu Umzügen mit eigenem Pkw, Arbeitseinsätzen usw. einen Unkostenbeitrag zu gewähren.

§ 14

Der Gesamtvorstand hat, so oft es erforderlich ist, eine ordentliche Sitzung einzuberufen, mindestens aber einmal im Halbjahr.

§ 15

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Gesamtvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann.

§ 16

Die den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, welche nicht übertragen werden kann.

§ 17

Alljährlich findet nach der letzten Kampagne eine ordentliche Generalversammlung statt. Die jeweilige Tagesordnung wird den aktiven Mitgliedern in einem persönlichen Einladungsschreiben bekannt gegeben. Zudem wird die Tagesordnung über die sozialen Medien und über die offizielle Homepage des Vereins veröffentlicht.

Ihre Tagesordnung muss enthalten:

- Jahres- und Geschäftsbericht
- Kassenbericht nebst Bilanz
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlassung des Gesamtvorstandes
- Neuwahl des Gesamtvorstandes (alle 3 Jahre)
- Neuwahl der Rechnungsprüfer
- Wünsche und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. In der Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die vom Vorstand gestellt werden, oder von mindestens 3 Mitgliedern spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die eingereichten Wünsche und Anträge können 14 Tage vor der Generalversammlung bei der Vorstandschaft eingesehen werden.

§ 18

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Abstimmungen zählen nur die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.

§ 19

Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht in geheimer Abstimmung. Dabei ist über jedes Gesamtvorstandsmitglied, mit Ausnahme der Beisitzer (Zunfräte) einzeln abzustimmen. 2/3 Ja-Stimmen von den insgesamt abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen sind erforderlich. Bei nicht erreichter Mehrheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Dabei ist nur einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 20

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder, der schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu erfolgen hat.

VIII. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

§ 21

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres (Kalenderjahr).

§ 22

Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung zu prüfen, den Befund festzustellen und dem Gesamtvorstand zu berichten. Der Zunft- und Hexenmeister oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied des Gesamtvorstandes ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Der Schriftführer hat über sämtliche Beschlüsse Niederschriften anzufertigen, die vom vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben sind.

IX. Beiträge

§ 23

Der Beitrag wird von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich und ist, wie in der Generalversammlung beschlossen, zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages freigestellt. Schüler, Auszubildende und Studenten bezahlen den gleichen Beitrag wie passive Mitglieder. Ein Nachweis über die Schulausbildung, Berufsausbildung bzw. Studienbescheinigungen ist dem Säckelmeister vorzulegen

§ 24

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen. Auch können Aufnahmegebühren für aktive Mitglieder festgelegt werden.

X. Haftpflicht

§ 25

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus den Umzügen und Veranstaltungen entstehenden Gefahren und Sachverluste der Mitglieder. Bei mutwillig angerichteten Schäden haftet der Verein ebenfalls nicht. Der Vorstand ist berechtigt, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Zunftmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

XI. Satzungsänderungen

§ 26

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 Ja-Stimmen von den insgesamt abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Bekanntgabe einer solchen Mitgliederversammlung muss die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich enthalten. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Acher- und Bühler Boten sowie im Badischen Tagblatt, jeweils Ausgabe Bühl.

XII. Auflösung des Vereins

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck vier Wochen vorher schriftlich einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 28

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Bühl, e.V., Birkenstraße 14, 77815 Bühl, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 29

Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung am 29. Mai 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Bühl, den 29. September 2021

HEXENZUNFT BÜHLER HEXEN E.V.
V O R S T A N D

Gernot Baumann (Zunftmeister)

Ralf Bsdurrek (Hexenmeister)